

terschaft ausgeschlossen. Zu diesen Straftaten gehört z. B. der Mißbrauch Jugendllicher zu gleichgeschlechtlichen Handlungen (§151). Die Verleitung eines anderen zu einer unbewußt falschen Aussage vor Gericht bildet eine selbständige Straftat (§ 230 Abs. 1); deshalb scheidet hier begrifflich eine mittelbare Täterschaft aus. Bei vorsätzlicher Veranlassung der Selbsttötung vgl. OG-Inf. Sdr. 1980, S. 24.

Der mittelbare Täter ist nur für diejenige tatbestandsmäßige objektive Verhaltensweise des Tatmittlers strafrechtlich verantwortlich, die er selbst schuldhaft verursacht hat. Bei erfolgsqualifizierten Delikten muß sich die Prüfung auch darauf erstrecken, ob die tatbestandsmäßigen Folgen durch ihn fahrlässig herbeigeführt worden sind. Für Handlungen des Tatmittlers, die der mittelbare Täter nicht verschuldet hat, kann dieser nicht zur Verantwortung gezogen werden.

4. Anstifter (Abs. 2 Ziff. 1) ist, wer einen anderen zu einer vorsätzlichen Straftat veranlaßt hat, die dieser ohne diese Beeinflussung nicht begangen hätte (vgl. OGNJ 1975/10, S. 309). Er muß den anderen vorsätzlich angestiftet haben. Der Vorsatz muß sich auf ein bestimmtes Vergehen oder Verbrechen beziehen und sich auf die eigene Anstiftungshandlung sowie auf alle wesentlichen Umstände der betreffenden Straftat und soweit der Tatbestand bestimmte Folgen enthält, auch auf diese erstrecken (OG-Urteil vom 20. 1. 1976/5 Ust 51/75).

Die Einwirkung auf den anderen muß ernstlich darauf gerichtet sein, daß dieser die vom Anstifter gewollte Straftat begeht. Scherzhafte oder sonst nicht ernst gemeinte Äußerungen begründen keinen Anstiftungsvorsatz. Begrifflich umfaßt die Anstiftung alle Mittel und Methoden, die geeignet sind, eine bestimmte Person so zu beeinflussen, daß sie sich zur Begehung einer vorher nicht gewollten Straftat entschließt und diese ausführt. Die Anstiftungshandlung kann nur in einem aktiven Tun bestehen. Anstiftung durch Unterlassen ist nicht möglich.

Die vom Anstifter ausgegangene Beeinflus-

sung muß für die vom Angestifteten begangene Tat ursächlich gewesen sein. Ist ein entsprechender Kausalzusammenhang nicht gegeben, handelt es sich um versuchte Anstiftung, die keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht. Das ist z. B. dann der Fall, Wenn der Täter eine andere Straftat begangen hat als diejenige, zu der er angestiftet wurde. Erfolgreiche Anstiftung zieht — von den Sonderregelungen der §§ 145 und 227 abgesehen — ebenfalls keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich. Sie liegt dann vor, wenn die Anstiftungshandlung ohne jede Wirkung geblieben ist.

Für Straftaten der Anstiftung und Beihilfe zu einem vorsätzlichen Vergehen oder Verbrechen gibt es hinsichtlich des möglichen Täters keine gesetzlichen Beschränkungen auf bestimmte Personengruppen (vgl. OGNJ 1972/13, S. 394).

Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Anstiftung setzt voraus, daß die strafrechtlich relevante Handlung, zu der angestiftet wurde, objektiv begangen worden ist. Verurteilung des Täters ist nicht Bedingung (vgl. OGNJ 1975/20, S. 610).

Strafbare Anstiftung liegt also auch dann vor, wenn der Angestiftete nicht schuldhaft gehandelt hat oder ein schuldhaftes Handeln nicht nachweisbar ist z. B., wenn der Angestiftete kurz nach der Tat verstorben ist (vgl. NJ 1973/10, S. 287 f.).

Der Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Anstifters wird einerseits durch das Entwicklungsstadium, das die Straftat des Angestifteten erreichte, und andererseits durch den Vorsatz des Anstifters begrenzt. Endet die Straftat des Angestifteten z. B. im strafbaren Versuch, ist der Anstifter auch nur wegen Anstiftung zum versuchten Vergehen oder Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen. Wird der Angestiftete über die vom Anstifter gewollte Straftat hinaus tätig (Exzeß), kann der Anstifter wegen Anstiftung nur hinsichtlich der Straftat zur Verantwortung gezogen werden, die der Angestiftete seiner Aufforderung gemäß ausführte. Bei erfolgsqualifizierten Delikten ist der Anstifter für die eingetretenen schweren Folgen dann mitverantwortlich, wenn hinsichtlich dieser